

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 1 / 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Paint Remover
(Liquid)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Zur Entfernung von Graffiti von lösemittelbeständigen Untergründen. Nur für berufsmäßige Verwender.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

TECHNIQUA HANDELS GmbH

Hartleitnerstraße 3

A-4653 Eberstalzell

Tel: +43 (0) 7241 213 79

E-Mail: office@techniqua.at

1.4. Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 6, A-1010 Wien
Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43
Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 / H336

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei
einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P243

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P261

Einatmen von Dampf vermeiden.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 2 / 12

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

1-Methoxy-2-propanol
2-Methoxy-1-methylethylacetat

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Lösemittel- / Tensid-Gemisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
203-539-1	01-2119457435-35-0000	
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	10 < 25
603-064-00-3	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	
203-603-9	01-2119475791-29-0000	
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	10 < 25
607-195-00-7	STOT SE 3 H336 / Flam. Liq. 3 H226	
209-406-4	01-2119491296-29-0000	
577-11-7	Butendisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz	< 2,5
	Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

< 5 % anionische Tenside

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022
Version: 4.1

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 3 / 12

- 4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. **Löschmittel**
Geeignete Löschmittel
alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel
scharfer Wasserstrahl
- 5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
- 5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**
Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.
- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
Weitere Angaben
Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.
- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.
Zusammenlagerungshinweise
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen
Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022
Version: 4.1

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 4 / 12

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5

MAK, Langzeit-Mittelwert: 160 mg/m³; 50 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

MAK, Langzeit-Mittelwert: 187 mg/m³; 50 ppm

MAK, Kurzzeit-Mittelwert: 187 mg/m³; 50 ppm

Bemerkung: (Momentanwert, kann über die Haut aufgenommen werden)

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Index-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

MAK, Kurzzeit-Mittelwert: 550 mg/m³; 100 ppm

Bemerkung: (max. 8x5 min./Schicht, Momentanwert, kann über die Haut aufgenommen werden)

MAK, Langzeit-Mittelwert: 275 mg/m³; 50 ppm

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeit-Mittelwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Mittelwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Momentanwert : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

EG-Nr. 906-170-0

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 8,3 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 5 mg/m³

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Index-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 796 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 275 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 36 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 320 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 33 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 33 mg/m³

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 400 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 394 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 100 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 200 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 70 mg/m³

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50,6 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 369 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,3 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,1 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,9 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022
Version: 4.1

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 5 / 12

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz
EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 267,86 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1889,1 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 17,86 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 160,71 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 559,01 mg/m³

PNEC:

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat
EG-Nr. 906-170-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,018 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0018 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,18 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,16 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,16 mg/kg

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Index-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,635 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0635 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,29 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,329 mg/kg
PNEC, Boden: 0,29 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 17 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,7 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg
PNEC, Boden: 3,02 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 11 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 700 mg/kg

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 100 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 52,3 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 5,2 mg/kg
PNEC, Boden: 4,49 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz

EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,18 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,018 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 17,789 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 1,779 mg/kg
PNEC, Boden: 1,04 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 122 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022
Version: 4.1

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 6 / 12

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Butoject

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: >480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand:

Flüssig

Aussehen:

Flüssig

Farbe:

farblos

Geruch:

arttypisch

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C:

nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich:

100 °C

Methode: Literaturwert

Flammpunkt:

52 °C

Methode: Pensky-Martens

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Abbrandzeit:

nicht bestimmt

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze:

1,56 Vol-%

Methode: berechnet

Obere Explosionsgrenze:

28,5 Vol-%

Methode: berechnet

Dampfdruck bei 20 °C:

13,3 mbar

Methode: Literaturwert

Dampfdichte:

nicht bestimmt

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C:

1,04 g/cm³

Methode: Pyknometer

Relative Dichte bei 20 °C::

nicht bestimmt

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

emulgiert

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

siehe Abschnitt 12

Zündtemperatur:

270 °C

Methode: Literaturwert

Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

Viskosität bei 20 °C:

< 12 s 4 mm

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 7 / 12

Methode: DIN 53211

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 1,34 Gew-% / 1,23 L/kg / 1,27 Vol-%
Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung

Lösemittel:

Organische Lösemittel: 98,7 Gew-%

aromatische Kohlenwasserstoffe: 0,0 Gew-%

Wasser: 0,0 Gew-%

Weiterbrennbarkeit: Weiterbrennbarkeit: Ja, positiv.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2250 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 11 mg/L (4 h)

2-Methoxy-1-methylethylacetat

oral, LD50, Ratte: 6190 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Dimethylsulfoxid

oral, LD50, Ratte: 28300 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: 0 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 5,33 mg/L (4 h)

1-Methoxy-2-propanol

oral, LD50, Ratte: 4016 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022
Version: 4.1

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 8 / 12

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz
Haut, Kaninchen
Methode: OECD 404
Verursacht Hautreizungen.
Augen, Kaninchen
Methode: OECD 405
Verursacht schwere Augenschäden..

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit Bewertung Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

1-Methoxy-2-propanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Verursacht Schläfrigkeit und Benommenheit.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

VORSICHT! - Lösemittel können über die Haut aufgenommen werden. Dabei können unter ungünstigen Umständen andere Stoffe, z.B. ausentfernten Farbresten, durch die Haut geschleust werden. Deshalb entsprechende Vorsichtsmassnahmen treffen! (Siehe dazu auch unter Punkt 8 und 15).

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfeleritz) 18 - 24 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 112 - 150 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 85 mg/L (72 h)

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 100 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 500 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algtoxizität, ErC50, Scenedesmus capricornutum: > 1000 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Dimethylsulfoxid

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 24600 mg/L (48 h)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 9 / 12

Methode: OECD 202
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 17000 mg/L (72 h)
Methode: OECD 201
Fischtoxizität, IC50, Danio rerio (Zebrafisch): > 25000 mg/L (96 h)
Methode: OECD 203
Belebtschlamm, EC50: 10 mg/L 100 (30 Minuten)
Methode: ISO 8192

Langzeit Ökotoxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Fischtoxizität, NOEC, Oryzias latipes (Reiskärpfling): 47,5 mg/L (14 d)
Methode: OECD 204
Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (21 d)
Methode: OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat
Biologischer Abbau: 97 % (28 Tage); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
2-Methoxy-1-methylethylacetat
Abbaubarkeit: 83 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D
Dimethylsulfoxid
Wasser, Abbaubarkeit: 31 % (28 Tage); Bewertung Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
Methode: OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E
Verhalten in Kläranlagen: 90,4 % (32 Tage)
Methode: OECD 303/ EEC 92/69/V, C10

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,4
2-Methoxy-1-methylethylacetat
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,2
Methode: OECD 117
Dimethylsulfoxid
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,35
1-Methoxy-2-propanol
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,44

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 9,33

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abbeiz-Abwasser:

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Farbschlamm:

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 10 / 12

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

FARBZUBEHÖRSTOFFE

Seeschifftransport (IMDG):

PAINT RELATED MATERIAL

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Paint related material

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-E, S-D

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 673,8

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
oder

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020 Seite 11 / 12

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew. %):35,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
203-539-1 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	01-2119457435-35-0000
203-603-9 108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	01-2119475791-29-0000
209-406-4 577-11-7	Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz	01-2119491296-29-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten	Auf der Basis von Prüfdaten.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.03.2022 Paint Remover
Version: 4.1 Bearbeitungsdatum: 08.12.2020
Ausgabedatum: 05.10.2020

Seite 12 / 12

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.